

## **S1 S Satzungsänderungsantrag Landesvorstand und Geschäftsführung**

Gremium: Landesvorstand; Florian Juhl (KV-Pinneberg)

Beschlussdatum: 10.09.2024

### **Antragstext**

- 1 Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in § 10 Landesvorstand, sowie
- 2 die ergänzende Einführung eines § 11 Geschäftsführung als neues Organ (§6) des
- 3 Landesverbands. Die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich entsprechend.

### **Antrag in leichter oder einfacher Sprache**

- 4 Es gibt Änderungen bei § 10 Landesvorstand. Außerdem wird ein neuer § 11
- 5 eingeführt. Das neue Organ heißt Geschäftsführung. Die anderen Punkte im Text
- 6 verschieben sich dadurch.

### **Begründung**

Im Zuge einer Satzungsprüfung sind Unstimmigkeiten in Bezug auf die juristische Vertretung des Landesverbands festgestellt worden. Diese Unsicherheiten werden hiermit klargestellt. Zudem wird erstmalig die juristische Möglichkeit geschaffen, eine Geschäftsführung auch formal mit entsprechenden Rechten in unserer Satzung auszustatten und damit langjährige Praxis, sowie die externen Erwartungen abzubilden. Zudem werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wir schlagen weiterhin vor, dass die Position der vielfaltspolitischen Sprecher\*in, analog zur Frauen- und Genderpolitischen Sprecher\*in gewählt wird. Der Vielfaltsrat kann weiterhin ein Votum vergeben.

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND möchte überdies eine Öffnung des GJ-Vorstandsplatzes, soweit der GJ-Landesverband selbst von seinem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch macht.

### **Unterstützer\*innen**

Torge Schmidt (KV Rendsburg-Eckernförde)

# Satzungsänderungsantrag Landesvorstand und Geschäftsführung

**Antrag:** Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in **§ 10 Landesvorstand**, sowie die ergänzende Einführung eines **§ 11 Geschäftsführung** als neues Organ (§6) des Landesverbands. Die nachfolgende Aufzählung verschiebt sich entsprechend.

**Leichte Sprache:** Es gibt Änderungen bei § 10 Landesvorstand. Außerdem wird ein neuer § 11 eingeführt. Das neue Organ heißt Geschäftsführung. Die anderen Punkte im Text verschieben sich dadurch.

**Begründung:** Im Zuge einer Satzungsprüfung sind Unstimmigkeiten in Bezug auf die juristische Vertretung des Landesverbands festgestellt worden. Diese Unsicherheiten werden hiermit klargestellt. Zudem wird erstmalig die juristische Möglichkeit geschaffen, eine Geschäftsführung auch formal mit entsprechenden Rechten in unserer Satzung auszustatten und damit langjährige Praxis, sowie die externen Erwartungen abzubilden. Zudem werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Wir schlagen weiterhin vor, dass die Position der vielfaltspolitischen Sprecher\*in, analog zur Frauen- und Genderpolitischen Sprecher\*in gewählt wird. Der Vielfaltsrat kann weiterhin ein Votum vergeben.

Der Landesverband der GRÜNEN JUGEND möchte überdies eine Öffnung des GJ-Vorstandsplatzes, soweit der GJ-Landesverband selbst von seinem Vorschlagsrecht nicht Gebrauch macht.

## Satzungsänderungen im Wortlaut

### § 10 - Landesvorstand -

- 1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband und führt seine Geschäfte nach Gesetz und Satzung. Er gibt sich selbst eine Geschäftsordnung. Er erstattet dem Landesparteitag einen Rechenschaftsbericht. Dessen finanzieller Teil ist vor der Berichterstattung durch die Rechnungsprüfer\*innen zu prüfen.
- 2) Der Landesvorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern:
  - zwei ~~gleichberechtigten Landesv~~orsitzenden, ~~davon mindestens eine Frau~~,
  - der\*dem Landesschatzmeister\*in,
  - einer\*m stellvertretenden ~~Landesy~~orsitzenden (frauen- und genderpolitische\*n Sprecher\*in),
  - einer\*m ~~stellvertretenden Landesvorsitzenden vielfaltspolitischen Sprecher\*in~~ (~~vielfaltspolitische\*r Sprecher\*in~~ ~~auf Vorschlag des Landesvielfaltsrats~~),
  - einer\*m stellvertretenden ~~Landesy~~orsitzenden (auf Vorschlag der ~~Grünen Jugend~~GRÜNEN JUGEND, ~~GJ-Koordinator\*in~~); und
  - einer\*m stellvertretenden ~~Landesy~~orsitzenden.

Die Positionen der Landesvorsitzenden und der Landesvorstand im Ganzen sind entsprechend des Frauenstatutes zu besetzen.

Macht die GRÜNE JUGEND von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, wird die Position im Landesvorstand regulär besetzt.

~~3)~~ Alle Mitglieder des Landesvorstandes sind im Binnenverhältnis gleichberechtigt. Die Vorsitzenden des Landesverbandes vertreten den Landesverband nach außen und gegenüber anderen Parteigremien. Zur Durchführung der Beschlüsse des Landesvorstandes sowie zur Erledigung der laufenden und der besonders dringlichen Vorstandsgeschäfte bilden die Landesvorsitzenden und der/die Landesschatzmeister\*in den geschäftsführenden Landesvorstand.

~~4)3)~~ \_\_\_\_\_

~~5)4)~~ Der ~~Landesvorstand~~ ~~Landesverband~~ wird ~~einzel~~ ~~oder~~ ~~gemeinsam~~ ~~gesetzlich~~ ~~gericht~~ ~~lich~~ ~~und~~ ~~außergerichtlich~~ vertreten durch eine\*n Landesvorsitzende\*n oder die/den Landesschatzmeister\*in-. Die stellvertretenden Landesvorsitzenden haben keine Vertretungsmacht.

~~6)5)~~ Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit nachgewählter Mitglieder des Landesvorstandes endet mit Ablauf der ordentlichen Wahlperiode.

~~7)6)~~ Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist jederzeit durch den Landesparteitag mit einfacher Mehrheit möglich.

~~8)7)~~ Mitglieder der Europäischen Kommission, der Bundes- oder Landesregierung sowie Mandatsträger\*innen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Europaparlament, im Bundestag oder im schleswig-holsteinischen Landtag können nicht Mitglieder im Landesvorstand sein.

~~9)8)~~ Mandatsträger\*innen oder Parteimitglieder, die in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

~~10)9)~~ Der Landesverband gibt sich zur Entschädigung des Landesvorstands eine Vergütungs-/ Erstattungs- und Ehrenordnung für Mitglieder des Landesvorstands, die durch Beschluss des Landesparteitags verabschiedet wird.

## NEU § 11 - Geschäftsführung -

1) Der Landesvorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine\*n Landesgeschäftsführer\*in als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der\*die Geschäftsführer\*in ist dem Landesvorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.

2) Der\*die Geschäftsführer\*in kann durch den Landesvorstand jederzeit abberufen werden.

~~1)3)~~ -Dem\*der Geschäftsführer\*in wird für seine\*ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt.

## S2-NEU S Satzungsänderungsantrag Dringlichkeitsanträge

Gremium: Landesvorstand, Sophia Marie Pott (KV-Lübeck)

Beschlussdatum: 10.09.2024

### Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen/Ergänzungen in § 7 –
- 2 Landesparteitag, sowie der Geschäftsordnung des Landesparteitags Punkt 1.

### Antrag in leichter oder einfacher Sprache

- 3 Es gibt Änderungen und Ergänzungen bei § 7 – Landesparteitag. Außerdem wird
- 4 Punkt 1 der Geschäftsordnung des Landesparteitags geändert.

### Begründung

Das bisherige Verfahren zu Dringlichkeitsanträgen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen, weil für viele Delegierte die Antragslage zu unübersichtlich wurde. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen wird ein Verfahren im Umgang mit Dringlichkeitsanträgen, analog zu regulären Anträgen, eingeführt. Um als Landesparteitag dennoch politisch auch kurzfristig handlungsfähig zu bleiben, wird die Antragskommission gestärkt.

## Satzungsänderungsantrag Dringlichkeitsanträge

**Antrag:** Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen/Ergänzungen in **§ 7 – Landesparteitag**, sowie der **Geschäftsordnung des Landesparteitags** Punkt 1.

**Leichte Sprache:** Es gibt Änderungen und Ergänzungen bei § 7 – Landesparteitag. Außerdem wird Punkt 1 der Geschäftsordnung des Landesparteitags geändert.

**Begründung:** Das bisherige Verfahren zu Dringlichkeitsanträgen führte in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen, weil für viele Delegierte die Antragslage zu unübersichtlich wurde. Mit den nun vorgeschlagenen Änderungen wird ein Verfahren im Umgang mit Dringlichkeitsanträgen, analog zu regulären Anträgen, eingeführt. Um als Landesparteitag dennoch politisch auch kurzfristig handlungsfähig zu bleiben, wird die Antragskommission gestärkt.

## Satzungsänderung im Wortlaut

### § 7 - Landesparteitag -

- 7) Anträge, die auf dem Landesparteitag behandelt werden sollen, müssen der Landesgeschäftsstelle spätestens vier Wochen vorher schriftlich vorliegen und sollen spätestens drei Wochen vor der Versammlung ~~an die Delegierten versandt werden~~ den Mitgliedern zugänglich sein.
- 8) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens drei Tage vor Beginn des Landesparteitags vorliegen und umgehend veröffentlicht werden. Dringlichkeitsanträge können sich nur auf Ereignisse beziehen, die erst nach dem Antragschluss gemäß Absatz 7 eingetreten sind. In besonders dringenden Fällen kann die Antragskommission der Versammlung auch die Zulassung später gestellter Dringlichkeitsanträge vorschlagen. Später gestellte Anträge sind nur zu neuen Antragsgegenständen zulässig (Dringlichkeitsanträge) und können nur mit der Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten des Parteitages behandelt werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Versammlung.
- 9) Änderungsanträge zu bestehenden ordentlichen Anträgen müssen mit einer Frist von sieben Tagen vor dem Landesparteitag in der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Diese werden ~~den Delegierten schnellstmöglich veröffentlicht, spätestens jedoch 48 Stunden vor dem Landesparteitag zugänglich gemacht.~~ Änderungsanträge zu Dringlichkeitsanträgen müssen 48 Stunden vor Beginn des Landesparteitags 24 Stunden nach Veröffentlichung des Dringlichkeitsantrages eingegangen sein und umgehend veröffentlicht werden. Für zugelassene Dringlichkeitsanträge, die später als drei Tage vor dem Landesparteitag vorlagen, legt die Antragskommission eine angemessene Frist für Änderungsanträge fest. Für die Erarbeitung des Landtagswahlprogramms gilt eine Frist für Änderungsanträge von 14 Tagen.
- 10) Antragsberechtigt sind alle Organe und Gliederungen des Landesverbandes sowie zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag einreichen, bzw. fünf Mitglieder bei Änderungsanträgen. Gleiches gilt für Dringlichkeitsanträge.

## ÄNDERUNG DER LPT-GO IM WORTLAUT

### 1. Anträge/Abstimmungen/Mehrheiten

~~Alle Anträge, die während des Parteitages, d.h. nach Ablauf der Fristen in § 7 Abs. 6 und 7 gestellt~~

~~werden und Wahlvorschläge sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.~~

### **Einbringung von Anträgen und Aussprache:**

Zunächst wird der Ursprungsantrag eingebracht, dann ggf. vorliegende Änderungsanträge. Im Anschluss folgt ggf. eine Aussprache.

### **Abstimmung von Anträgen:**

Der weitestgehende Antrag ist zuerst abzustimmen.

Soweit die Satzung des Landesverbandes nichts anderes vorsieht, entscheidet die Versammlung in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

Wenn Antragskommission und Präsidium dies vorschlagen, ist es möglich, Anträge alternativ abzustimmen bzw. Meinungsbilder über verschiedene alternative Anträge zu erstellen. Danach erfolgt die Schlussabstimmung.

Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

### **Geschäftsordnungsanträge:**

Geschäftsordnungsanträge sind beim Präsidium einzureichen. Sie können sich nur auf Verfahrensvorschläge beziehen. Sie werden unmittelbar behandelt und nach einer EinbringungsPre- und einer GegenKontrarede mit einfacher Mehrheit abgestimmt.

### **Rückholanträge:**

Soll über einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt eine erneute Aussprache und/oder Beschlussfassung stattfinden, ist ein Rückholantrag zu stellen. Zur Annahme ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

**Persönliche Erklärungen** sind nach Rücksprache mit dem Präsidium nur am Ende eines Tagesordnungspunktes zulässig.

**Finanzwirksame Anträge** bedürfen des Votums des Landesfinanzrates und müssen vor dem Landesparteitag dem Landesfinanzrat vorgelegt werden.

### **Schriftliche Abstimmungen und Wahlen/Televoting:**

Geheim durchzuführende Wahlen und schriftliche Abstimmungen können sowohl schriftlich als auch per Televoting durchgeführt werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass alle Stimmen im Saal erfasst werden und dass bei Wahlen die Stimmabgabe geheim und anonym erfolgt.

Vor dem Einsatz eines Televoting-Verfahrens wird das System ausführlich erklärt und eine Testabstimmung durchgeführt.

~~Die Antragskommission prüft eingehende Dringlichkeits- oder Änderungsanträge, entscheidet nach Maßgabe des § 7 Abs. 10 der Satzung des Landesverbandes über deren Zulassung und ordnet sie in enger Abstimmung mit den Antragsteller\*innen und dem Präsidium in sachliche Zusammenhänge.~~

## S3 S Satzungsänderungsantrag "Vielfalt in der Satzung"

Gremium: LAG Frauen/LAG Queer

Beschlussdatum: 12.09.2024

### Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des
- 2 Landesverbands zur Berücksichtigung der geschlechtlichen Vielfalt.
- 3 Das Bundesfrauenstatut tritt bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts an seine
- 4 Stelle.

### Antrag in leichter oder einfacher Sprache

- 5 Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des
- 6 Landesverbands. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter
- 7 berücksichtigt werden.
- 8 Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

### Begründung

Gemäß dem beschlossenen Antrag A26 des Parteitags vom 05.05.2024, wird hiermit die redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist uns als Partei besonders wichtig und soll sich folglich auch in unserer Satzung widerspiegeln.

Zur Quotierung von Gremien und Ämtern § 6 wird der aktuelle Satzungstext durch Satzungstext der Bundessatzung ersetzt/ergänzt.

Zur Quotierung von Redelisten auf den Parteitag wird das in der Praxis bereits erprobte Losverfahren mit zwei Redeboxen in der Geschäftsordnung umgesetzt, sowie der geschlechtlichen Vielfalt in unseren Redelisten Rechnung getragen.

Das Landesfrauenstatut steht in Teilen im Widerspruch zum Bundesfrauenstatut, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur Mindestquotierung. Da die Landessatzung nicht der Bundessatzung widersprechen darf, ist das Bundesfrauenstatut maßgeblich. Daher gilt in diesem Fall ohnehin das Bundesfrauenstatut, unabhängig von den abweichenden Bestimmungen des Landesfrauenstatuts. Da es diesbezüglich bereits Verwirrungen und nachfragen gab und um eindeutig festzulegen, welche Regelungen gelten, wird das Landesfrauenstatut ausgesetzt. Stattdessen wird auf das Bundesfrauenstatut verwiesen, das nun bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts angewendet wird.

### Unterstützer\*innen

Alexandra Königshausen (KV Flensburg); Denise Kreissl (KV Segeberg); Ralph Sieber (KV Schleswig-Flensburg); Carola Köster (KV Schleswig-Flensburg); Marlene Langholz-Kaiser (KV Flensburg); Zoé Engel (KV Kiel); Frank Wegener (KV Pinneberg); Katrin Stange (KV Pinneberg); Jannes Winkler (KV Schleswig-Flensburg); Ina Kietzmann (KV Nordfriesland)

# Satzungsänderungsantrag „Vielfalt in der Satzung“

## Antrag:

Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen in der Satzung des Landesverbands zur Berücksichtigung der geschlechtlichen Vielfalt.

Das Bundesfrauenstatut tritt bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts an seine Stelle.

## Leichte Sprache:

Der Landesparteitag entscheidet über folgende Änderungen in den Regeln des Landesverbands. Diese Änderungen sollen sicherstellen, dass alle Geschlechter berücksichtigt werden.

Das Bundesfrauenstatut gilt bei uns, bis es ein neues Landesfrauenstatut gibt.

## Begründung:

Gemäß dem beschlossenen Antrag A26 des Parteitags vom 05.05.2024, wird hiermit die redaktionelle Änderung der Satzung vorgenommen. Die gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen ist uns als Partei besonders wichtig und soll sich folglich auch in unserer Satzung widerspiegeln.

Zur Quotierung von Gremien und Ämtern § 6 wird der aktuelle Satzungstext durch Satzungstext der Bundessatzung ersetzt/ergänzt.

Zur Quotierung von Redelisten auf den Parteitagen wird das in der Praxis bereits erprobte Losverfahren mit zwei Redeboxen in der Geschäftsordnung umgesetzt, sowie der geschlechtlichen Vielfalt in unseren Redelisten Rechnung getragen.

Das Landesfrauenstatut steht in Teilen im Widerspruch zum Bundesfrauenstatut, insbesondere in Bezug auf die Regelungen zur Mindestquotierung. Da die Landessatzung nicht der Bundessatzung widersprechen darf, ist das Bundesfrauenstatut maßgeblich. Daher gilt in diesem Fall ohnehin das Bundesfrauenstatut, unabhängig von den abweichenden Bestimmungen des Landesfrauenstatuts. Da es diesbezüglich bereits Verwirrungen und nachfragen gab und um eindeutig festzulegen, welche Regelungen gelten, wird das Landesfrauenstatut ausgesetzt. Stattdessen wird auf das Bundesfrauenstatut verwiesen, das nun bis zur Neufassung des Landesfrauenstatuts angewendet wird.

## Änderungen der Satzung im Wortlaut:

§ 3 Abs. 1 „Über die Aufnahme entscheidet der Ortsvorstand oder der Kreisvorstand, bei dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des zuständigen Gremiums ~~gegenüber der AntragstellerIn.~~“

§ 3 Abs. 2 „Eine Zurückweisung der Aufnahme durch den Vorstand ist der Bewerber\*~~i~~n gegenüber unter Hinweis auf die folgenden Rechte mitzuteilen. Gegen die Zurückweisung eines Aufnahmeantrages kann die Bewerber\*~~i~~n bei der zuständigen Mitgliederversammlung Einspruch einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.“

§ 6 Abs. 3 „~~Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen, wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Alle Parteigremien, Vorstand, Kommissionen und besonders die Wahllisten sollen möglichst paritätisch von Frauen und Männern besetzt sein.~~“

NEU: § 6 Abs. 4 „Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landesverband Schleswig-Holstein: Trans\*, Inter\* und nichtbinäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.“

§ 13 Abs. 6 „Der Vielfaltsrat entsendet zwei Delegierte in den Bundesvielfaltsrat. Neben der\*/dem vielfaltspolitischen Sprecher\*in des Landesvorstandes wird die\*/der zweite Delegierte durch Wahl bestimmt. Die Wahl des\*/der Delegierten und Ersatzdelegierten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Vielfaltsrats. Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit des Vielfaltsrats.“

§ 16 Abs. 1 „Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Auf Verlangen einer\*/eines Delegierten muss geheim abgestimmt werden.

Für Änderungen der Satzung ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, mindestens aber die Hälfte der Stimmen aller Stimmberechtigten erforderlich. Satzungsändernde Anträge können nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein. Änderungen der Satzung nach dieser Vorschrift treten zum Zeitpunkt der Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen wird.“

## **Änderungen der Geschäftsordnung des Landesparteitags im Wortlaut:**

### **„2. Redeliste/Quotierung/Dauer der Aussprachen**

Das Präsidium führt ~~die-eine~~ Redeliste auf Basis schriftlicher Wortmeldungen. Für schriftliche Wortmeldungen stehen zwei Los-Boxen („Frauen; Inter\*-; Nicht-binär-; und Trans\*-Personen (FINT\*)“ und „offen“) zur Verfügung, in die sich eingeworfen werden kann. Das Präsidium lost abwechselnd aus beiden Boxen Wortmeldungen für die Redeliste.

~~nach der Reihenfolge der schriftlichen Wortmeldungen. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt geführt und im sogenannten Reißverschlussverfahren abgearbeitet. Sobald keine Wortmeldungen von Frauen mehr vorliegen, überprüft das Präsidium den weiteren Diskussionsbedarf, indem es den Schluss der Redeliste bzw. den Schluss der Debatte zur Diskussion stellt.~~

Ist die Redeliste der Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen erschöpft, so sind die Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

Die Redeliste wird erst nach Antragstellung bzw. durch Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet.

Die Aussprache wird im Voraus zeitlich begrenzt (Tagesordnung/Verfahrensvorschlag). Nach Ablauf dieser Zeit kann das Präsidium vorschlagen, die Aussprache auch unabhängig von vorhandenen Wortmeldungen, zu beenden.

Eine Verlängerung der Debatte kann auf Vorschlag des Präsidiums durch die Mehrheit der Versammlung beschlossen werden.“

## **Änderungen der Geschäftsordnung des kleinen Landesparteitags im Wortlaut:**

### **„6. Redeliste**

Das Präsidium führt ~~die-eine~~ Redeliste auf Basis schriftlicher Wortmeldungen. Für schriftliche Wortmeldungen stehen zwei Los-Boxen („Frauen; Inter\*-; Nicht-binär-; und Trans\*-Personen (FINT\*)“ und „offen“) zur Verfügung, in die sich eingeworfen werden kann. Das Präsidium lost abwechselnd aus beiden Boxen Wortmeldungen für die Redeliste. ~~nach der Reihenfolge der Wortmeldungen und bringt sie in sachliche Zusammenhänge. Die Redeliste wird nach Geschlechtern getrennt und im sogenannten Reißverschlussverfahren abgearbeitet.~~ Die Redeliste wird erst nach Antragstellung bzw. durch Bekanntgabe durch das Präsidium eröffnet. Ist die Redeliste der Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen erschöpft, so sind die Frauen, Inter\*, Nicht-binären und Trans\*-Personen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.“

---

## S4 S Satzungsänderungsantrag Beitrags- und Kassenordnung

Gremium: Landesfinanzrat

Beschlussdatum: 31.08.2024

### Antragstext

- 1 Der Landesparteitag beschließt folgende Änderungen der Beitrags- und  
2 Kassenordnung:
- 3 1. § 7 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung
- 4 „Von der staatlichen Grundfinanzierung, die der Landesverband sowohl vom  
5 Bundesverband als auch vom Land Schleswig-Holstein erhält, werden ALT "36,5%"/  
6 NEU "30 %" an die Kreisverbände verteilt. [...]"
- 7 2. § 4 Abs. 2 Beitragsanteile
- 8 „Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an den  
9 Bundesverband und den Landesverband ab. Der Beitragsanteil für den Landesverband  
10 hat die gleiche Fälligkeit wie der für den Bundesverband und beläuft sich auf  
11 ALT: "die Hälfte"/ NEU "zwei-Drittel" davon.“
- 12 Die Änderung des Beitragsanteils wird zum 01.01.2026 wirksam.

### Antrag in leichter oder einfacher Sprache

- 13 Der Landesfinanzrat schlägt folgende Änderungen in der Beitrags- und  
14 Kassenordnung vor:
- 15 1. Verteilung der staatlichen Gelder (§ 7):  
16 Vom Staat bekommt der Landesverband Geld. Bisher wurden 36,5 % dieses  
17 Geldes an die Kreisverbände weitergegeben. Jetzt sollen nur noch 30 %  
18 weitergegeben werden.
- 19 2. Beitragsanteile (§ 4 Abs. 2):  
20 Die Kreisverbände geben Geld an den Bundesverband und den Landesverband  
21 weiter. Bisher war der Anteil für den Landesverband halb so groß wie der  
22 Anteil für den Bundesverband. Jetzt soll der Anteil für den Landesverband  
23 zwei Drittel so groß sein wie der für den Bundesverband.
- 24 Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- 25 Hinweis: Teile dieses Antrags wurden mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI)  
26 formuliert.

### Begründung

erfolgt mündlich

# Beschlussvorlage Änderung Beitrags und Kassenordnung

## Antrag:

Der Landesfinanzrat beantragt folgende Änderungen der Beitrags- und Kassenordnung:

### 1. § 7 Verteilung der staatlichen Grundfinanzierung

„Von der staatlichen Grundfinanzierung, die der Landesverband sowohl vom Bundesverband als auch vom Land Schleswig-Holstein erhält, werden 36,530 % an die Kreisverbände verteilt. [...]“

### 2. § 4 Abs. 2 Beitragsanteile

„Für jedes Mitglied führen die Kreisverbände Beitragsanteile an ~~den Bundesverband und~~ den Landesverband ab. Der Beitragsanteil für den Landesverband hat die gleiche Fälligkeit wie der des Landesverbands für den Bundesverband und beläuft sich auf ~~die Hälfte~~ das 1,5-fache davon. Ab dem 01.01.2026 beläuft sich der Beitragsanteil für den Landesverband auf das 1,67-fache des Beitragsanteils für den Bundesverband.“

## Antrag in leichter Sprache:

Der Landesfinanzrat schlägt folgende Änderungen in der Beitrags- und Kassenordnung vor:

### 1. Verteilung der staatlichen Gelder (§ 7):

Vom Staat bekommt der Landesverband Geld. Bisher wurden 36,5 % dieses Geldes an die Kreisverbände weitergegeben. Jetzt sollen nur noch 30 % weitergegeben werden.

### 2. Beitragsanteile (§ 4 Abs. 2):

Die Kreisverbände geben Geld an den Landesverband weiter. Der Landesverband gibt Geld an den Bundesverband weiter. Bisher war der Anteil für den Landesverband 1,5-mal so groß wie der Anteil an den Bundesverband. Jetzt soll der Anteil für den Landesverband 1,67-mal so groß sein wie der für den Bundesverband.

Die Änderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Hinweis: Teile dieses Antrags wurden mit Hilfe von künstlicher Intelligenz (KI) formuliert.

## Begründung:

Erfolgt mündlich